



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juli 2019

Mitbestimmung durch die örtlichen Personalräte für die Gesamtheit der Grund- und Mittelschulen Einschränkungen beim Antragsruhestand zum Halbjahr – Dienstliche Beurteilung 2018 und Beförderungen – Klassenbildung Schuljahr 2019/2020 – Pensionierungen zum Halbjahr – Öffnungsklausel für die Private Krankenversicherung ausgeweitet – eventuell Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei auszahlen lassen – Kindergelderhöhung ab 1.7.2019 – Was jede Mobile Reserve wissen sollte – Schreibschrift in der Grundschule – Bayerische Inklusionsrichtlinien – Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer – Übertragung der Mütterrente II – Mehrarbeit durch (Quali-)Prüfungen - Personalratsadressen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein anstrengendes, aber hoffentlich sehr schönes Schuljahr 2018/2019 geht zu Ende. Deshalb haben wir Ihnen in der letzten Ausgabe des **PR aktuell** wichtige Informationen zusammengestellt und wollten es Ihnen rechtzeitig zukommen lassen.

Wenn Sie Fragen zu den Inhalten haben, melden Sie sich bitte einfach bei uns. Der Personalrat Freising ist auch über die Sommerferien für Sie erreichbar.



Im örtlichen Personalrat dreht sich das Personalkarussell. Personalrat Robert Wittmann, Konrektor an der Mittelschule Neufahrn geht in die Heimat/Oberpfalz zurück und tritt dort ab dem 1.8.2019 eine Stelle als Konrektor an der MS Pestalozzi in Weiden an. Er scheidet somit aus dem Personalratsgremium aus, dem er über 8 Jahre angehörte.

Wir danken ihm für seine qualifizierte, engagierte und vertrauensvolle Arbeit und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft.

Simon Pelczer, ab 1.8.2019 Schulleiter in der GS/MS Paul-Gerhardt in Freising, rückt auf Grund des Wahlergebnisses der örtlichen Personalratswahlen des Jahres 2016 ins Gremium nach. Wir freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit ihm.

Allen Lehrkräften, Förderlehrerinnen und Schulleitungen, die in den wohlverdienten Ruhestand bzw. in die Freistellungsphase von Altersteilzeit oder Sabbatmodell gehen, wünschen wir alles Gute für den neuen Lebensabschnitt und bedanken uns für den engagierten, idealistischen und professionellen Einsatz an den Schulen für die Kinder und Jugendlichen.

Dem Staatlichen Schulamt Freising danken wir für die Unterstützung der Schulen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Örtlichen Personalrat.

Den sich weiterhin im aktiven Dienst befindlichen Beschäftigten wünschen wir nun Zeit, um auszuspannen, abzuschalten und zu genießen. Jetzt haben Sie endlich Zeit für all die Dinge, die sonst im Alltag auf der Strecke bleiben.

Wunderschöne, erlebnisreiche und vor allem **erholungsreiche Sommerferien** wünscht Ihnen Ihr Team vom Örtlichen Personalrat.

Danke für Ihr Vertrauen im zurückliegenden Schuljahr!



Kerstin Rehm, ÖPR Freising



Hinweis:

Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie am Schluss dieser Ausgabe.

<p style="text-align: center;">Mitbestimmung durch die örtlichen Personalräte für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen</p>
--

Mitbestimmung:

Die örtlichen Personalräte haben folgende Mitbestimmungsrechte, **über die sie allein entscheiden:**

im Monat August (exemplarisch):

- Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks (auch innerhalb von Mittelschulverbänden oder zwischen eigenständigen Grundschulen und Mittelschulen)
- Versetzungen in den Landkreis und aus dem Landkreis heraus
- Einstellungen (LAA, FLA, FöLA)
- Anstellung
- Mobile Reserve (aktuelle Liste)

Art. 67 Abs. 1 BayPVG

Allgemeine Regeln für die Zusammenarbeit

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen einmal im Monat, bei Bedarf auch öfter, zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstrechts behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

Weitere Ausführungen zu den **Mitbestimmungsrechten des ÖPR:**

Mitbestimmung:

Die örtlichen Personalräte haben folgende Mitbestimmungsrechte, **über die sie allein entscheiden:**

- **Art. 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BayPVG**
Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrats
Eine **Versetzung** oder **Abordnung** von Personalratsmitgliedern ist nur mit Zustimmung des Personalrats möglich. Stimmt der Personalrat nicht zu, kann eine Zustimmung nur durch das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Dienststelle (Schulamts) ersetzt werden.
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG:**
Versetzung von Lehrkräften an eine andere Schule des gleichen Schulamtsbezirks
Jede **Versetzung** (auch auf Antrag oder mit Einverständnis der Lehrkraft) **ist seit 01.05.2007 mitbestimmungspflichtig**, selbst wenn die Versetzung am gleichen Ort, jedoch an eine andere Schule erfolgt.
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG**
Abordnung von Lehrkräften im Schulamtsbereich gemäß Art. 47 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) **ohne Einverständnis der Lehrkraft**
Hierzu gehören u. a. **Abordnungen** (z. B. Einsatz als **Mobile Reserve über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus** an einer anderen Schule), **und Teilabordnung an eine andere Schule über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus** (z. B. Einsatz von **Fachlehrkräften** an **mehreren Schulen**, über das ganze Schuljahr oder eine kürzere Zeit.
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 11 BayPVG**
Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung für Unterrichts-, Dozenten- und Erziehertätigkeit, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von **6 Wochenstunden nicht überschreiten**.
- **Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG**
Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage
Dies bedeutet, dass die **Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten und die Verteilung auf die Wochentage** nur mit Zustimmung des örtlichen Personalrats möglich ist.
- **Art. 75 Abs. 4 Nr. 10 BayPVG**
Inhalt von Personalfragenbogen
Geben das Schulamt oder Schulleitungen z. B. im Rahmen der dienstlichen Beurteilung Fragebogen aus, die von den Lehrkräften ausgefüllt wieder vorgelegt werden müssen, so sind die Inhalte mitbestimmungspflichtig.

Zusammenstellung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Einschränkungen beim Antragsruhestand zum Halbjahr

Seit Jahren ist die Zahl der Ruhestandsversetzungen zum Schulhalbjahr in der Diskussion. Trotz eingehender Beratung ist die Zahl an Grund-, Mittel- und Förderschulen aber unverändert hoch.

Das Kultusministerium sieht sich deshalb jetzt gezwungen, die **Antragspensionierung** – nicht die gesetzliche Altersgrenze – ab Februar 2020 bis auf weiteres einzuschränken. Bekanntlich gibt es an GS/MS/FöS zum Schulhalbjahr keinen Einstellungstermin und insgesamt stellt sich die Gewinnung von Ersatzlehrkräften sehr schwer dar. Der Hauptpersonalrat und die Arbeitsgemeinschaft der BPR-Vorsitzenden haben wegen der unbestrittenen Fakten grundsätzlich Zustimmung signalisiert, weil der Ersatz (im Februar 2019 übrigens 200 „Köpfe“) teilweise nur mit Notmaßnahmen zu decken war.

ZUR KLARSTELLUNG:

Es handelt sich nur um die Antragspensionierung zum Schulhalbjahr. Anträge zum 1. August und die gesetzliche Altersgrenze bleiben davon unberührt.

Ausgenommen von der Einschränkung sind schwerbehinderte Lehrkräfte (Regelung des Art. 64 Nr. 2 BayBG) und Lehrkräfte, die sich in einem Altersteilzeit- oder Sabbatmodell befinden, das aufgrund des sich unmittelbar anschließenden Ruhestands zum Schulhalbjahr endet (Ende der Freistellungsphase). **Genehmigte Anträge haben also Bestandsschutz**. Den Regierungen wurde noch ergänzend mitgeteilt, dass die im KMS kommunizierte Ausnahme für schwerbehinderte Lehrkräfte ausdrücklich auch für gleichgestellte Lehrkräfte gilt.

Die Regierungen wurden insbesondere gebeten, eine frühzeitige fürsorgliche Beratung der Lehrkräfte, die entsprechende Anträge stellen, vorzunehmen und diese über die Alternativen (Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Anträge auf Ruhestand zum vorherigen oder zum kommenden Schuljahresende) zu informieren. Dabei ist insbesondere auf die Tatsache hinzuweisen, dass Ruhestandsversetzungen auf Antrag nicht vollkommen ausgeschlossen sind, sondern nur Einschränkungen bezüglich des Ausscheidens zum Halbjahr erfolgen. D.h. nächstmöglicher Termin für einen Antragsruhestand wäre bereits das folgende Schuljahresende, nicht etwa ein späterer Termin (z.B. erst der gesetzliche Ruhestand).

nach Rolf Habermann und Ministerialdirigent Walter Gremm (06.05.2019)

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Dienstliche Beurteilung 2018 und Beförderungen

Die dienstliche Beurteilung 2018 ist weitgehend abgeschlossen. In Oberbayern wurden rund 16.000 Beurteilungen im Grund- und Mittelschulbereich eröffnet und von der Regierung überprüft. Diese Beurteilungen sind nun Grundlage für alle kommenden Beförderungen, sowohl auf Stellen, die ausgeschrieben sind, als auch für die leistungsbezogenen Beförderungen, die wir wieder im November erwarten.

Da die Beurteilung 2019 die Grundlage hierfür ist, muss damit gerechnet werden, dass die Voraussetzungen wieder „strenger“ werden, da die Spitzenbeurteilungen nicht wie letztes Jahr abgeschöpft sind.

Die nächste Beförderungsrunde ist für November 2019 geplant.

Klassenbildung Schuljahr 2019/2020

Nach dem KMS vom 11.04.2019 zur Klassenbildung für das nächste Schuljahr ändert sich kaum etwas an den grundsätzlichen Vorgaben. Die Höchstschülerzahl pro Klasse bleibt in den Jahrgangsstufen 1-4 bei 28 und in der Mittelschule bei 30 (hier als unverbindliche Richtzahl). Die Höchstzahl liegt bei 25 Kindern, wenn der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund mehr als 50% beträgt. Auch die Mindestschülerzahl bleibt: Grundschule: 13 --- an Mittelschulen ist auf eine ausgewogene Klassenbildung zu achten. Deutsch- und Praxisklassen: Höchstzahl 20 (Sollbestimmung) – Mindestzahl: 13.

Auf Grund der Tatsache, dass in den letzten Jahren viele junge Kolleginnen eingestellt wurden und damit mit einem weiteren Anstieg der Mutterschutzvertretungen zu rechnen ist, ist erneut ein äußerst problematischer Personalengpass zu erwarten.

Teilungen von Klassen: Jahrgangsstufe 4 in der Stunde „Flexible Förderung“ bei mehr als 25 Schülern – Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Förderstunde in allen Klassen. Neueinführung des Pflichtfaches Informatik in den Jahrgangsstufen 5 und 7. Entsprechend wird das Klassenbudget in der Mittelschule leicht angehoben. Konkrete Zahlen werden jedoch nicht genannt.

Schülerprognosen 2019/20

Schülerprognosen 2019/20:

GS: + 8.300 (evtl. weniger, da der Einschulungskorridor hier nicht eingerechnet ist)

MS: + 900

FöS: keine Angaben

Öffnungsklausel für die Private Krankenversicherung ausgeweitet

Bisher war es so, dass Schwerbehinderte oder Beamte mit Vorerkrankungen oft von Privaten Krankenversicherungen abgelehnt wurden. Sie mussten sich dann zu 100% in der gesetzlichen KV versichern. Damit entfiel zum allergrößten Teil ein Anspruch auf Beihilfe. Lediglich bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe war es möglich, bei bestimmten Privaten Krankenversicherungen über die Öffnungsklausel einen Vertrag zu bekommen. Diese Möglichkeit wurde nunmehr auch auf die Beamten auf Widerruf ausgeweitet (Abschluss innerhalb eines halben Jahres nach Eintritt in das Beamtenverhältnis notwendig).

Im FMS vom 25.01.2019 wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

Regelung der Öffnungsaktion: Genereller Anspruch auf Aufnahme in beihilfekonforme Krankheitstarife, kein Aufnahmehöchstalter oder Leistungsausschluss und Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30% des tariflichen Beitrags. Wer sich gegenwärtig im Referendariat befindet, kann bei der Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe die Öffnungsklausel für einen Wechsel in die PKV nutzen.

Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken

Eventuell Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei auszahlen lassen

Wenn Sie sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und vorher in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis waren (gilt z.B. auch für Ferienarbeit) und in einem solchen Verhältnis nicht die Zeit von 60 Beschäftigungsmonaten erreicht haben, so können Sie nach einer Wartezeit von 24 Monaten einen Antrag auf Auszahlung der Rentenversicherungsbeiträge stellen. Zu der Beschäftigungszeit zählen auch eventuelle Kindererziehungszeiten. Sollten Sie die Wartezeit von fünf Jahren knapp verfehlen, so wäre auch eventuell zu überlegen, ob Sie freiwillige Versicherungsbeiträge in die Rentenversicherung leisten. Hier sollten Sie sich direkt bei der Rentenversicherung erkundigen.

Haben Sie die fünfjährige Wartezeit erfüllt, so erhalten Sie später bis zum Pensionshöchstbetrag eine Pension + Rente. Bedenken Sie aber bitte, dass die Rente erst ab dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (derzeit sukzessive bis zum 67. Lebensjahr ansteigend) ausbezahlt wird, auch wenn Sie früher auf Antrag in den Ruhestand eintreten, da Sie in den letzten fünf Jahren Ihres Berufslebens keine Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet haben.

Besonders interessant ist die Entscheidung des Finanzgerichtes Düsseldorf, wonach die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei zu erfolgen hat. Im vorliegenden Streitfall (Az.: 14 K 1629/18E) hatte die Klägerin zunächst als Arbeitnehmerin gearbeitet und Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Nachdem sie verbeamtet worden war, verlangte sie die gezahlten Beiträge zurück. Die Rentenversicherung erstattete ihr immerhin knapp 2800 €. **Bedenken Sie, dass eine Erstattung nur auf Antrag erfolgt!**

Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken

Kindergelderhöhung ab 1.7.2019

Ab dem 1.7.2019 wird das Kindergeld monatlich auf folgende Werte erhöht: 1. und 2. Kind: 204 € (bisher: 194 €), 3. Kind: 210 € (bisher 200 €) und jedes weitere Kind: 235 € (bisher 225 €). Das Bundeszentralamt für Steuern hat im Januar 2019 die Broschüre „Merkblatt Kindergeld“ veröffentlicht. Hier wird umfassend über alle Facetten rund um das Thema Kindergeld informiert. Sie können auch die Broschüre auf unserer Homepage abrufen.

Was jede Mobile Reserve wissen sollte

Personenkreis:

Zur **Mobilen Reserve** können grundsätzlich alle vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf unbefristeten Arbeitsvertrag (Arbeitnehmer) herangezogen werden. Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im 1. Schulhalbjahr vollenden, sollen nach Möglichkeit nicht mehr herangezogen werden.

Ausnahmen:

Rektoren, Konrektoren, Seminarrektoren, Beratungsrektoren, schwerbehinderte Lehrkräfte (50 % und mehr) sowie schwangere Lehrkräfte sind vom Dienst der mobilen Reserve freigestellt. In unserem Schulamtsbezirk werden Gleichgestellte und Fachberatungen ebenfalls nicht herangezogen.

Dauer:

Die Verwendung als **Mobile Reserve** soll zwei Schuljahre nicht überschreiten. Sie kann, insbesondere bei weniger als drei Einsätzen im Schuljahr, um ein Schuljahr verlängert werden. Bei Bedarf ist ein weiterer Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Auswahl:

Die Auswahl erfolgt durch die Staatlichen Schulämter (bei Förderschulen: Regierungen) im Benehmen mit den Schulleitungen. Dienstliche und persönliche Belange sind zu würdigen.

Einsatz:

Der Einsatz erfolgt mit schriftlicher Abordnung durch das Staatliche Schulamt (bei Förderschulen: Regierung). Abordnungen ohne Einverständnis über drei Monate bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung. Für die „einsatzfreie“ Zeit an der Stammschule sollte ein fester Einsatzplan erstellt werden. Der Einsatz an der Stammschule ist für Differenzierungsmaßnahmen, zusätzliche Förderangebote und kurzfristige Aushilfen möglich. Andere Verwendungsmöglichkeiten sind seitens der kultusministeriellen Vorgaben ausgeschlossen.

Erlernen der Schreibrift in der Grundschule

Im Rahmen der Diskussion um die Schrift ist es wichtig, dass viel Zeit zur Verfügung steht, um das Training des Schrifterwerbs intensiv durchzuführen. Welche Schrift empfohlen wird und was sich dann in der Realität bewährt, hat die Realität an den Grundschulen in den letzten Jahren gezeigt. Die Kolleginnen und Kollegen wissen ganz genau, wo die VA ihre Schwächen hat und genau da muss es Veränderungen geben. Auf Verschriftungen mehr Wert legen, heißt Zeit haben. Wenn **zur VA die SAS alternativ** angeboten wird, da eine geeignete Schriftform allein die Probleme der Schüler mit ihrer Handschrift nicht lösen kann. Ein veränderter Schreibunterricht mit mehr Zeit und somit mehr Möglichkeit auf die individuelle Schreibentwicklung des einzelnen Kindes einzugehen, ist grundlegend wichtig, wenn die Handschrift als Kulturgut wieder mehr Wert bekommen soll.

Auszug Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Welche Schreibrift zum Erlernen einer verbundenen Handschrift schreibt der Lehrplan PLUS eigentlich vor?

Als Ausgangsschrift für das Erlernen einer verbundenen Handschrift **kann zwischen Vereinfachter Ausgangsschrift und Schulausgangsschrift gewählt werden**. Die Buchstabenformen verstehen sich als Richtformen, die im Zuge der Ausbildung einer individuellen Handschrift variiert werden können. Die Schülerinnen und Schüler erproben daher auch alternative Buchstabenformen mit dem Ziel, eine gut lesbare, flüssige Handschrift auszubilden. Lehrerinnen und Lehrer unterstützen und beraten die Schülerinnen und Schüler in diesem Prozess individuell.

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München, Welche Schreibrift erlernen die Kinder? https://www.lehrplan-plus.bayern.de/seite/faq_gs

PS: Weitere Diskussion darüber in der Süddeutschen Zeitung vom 07. Mai 2019 „Lettern, die die Welt bedeuten“ und Spiegel 04. Mai 2019 „Schluss mit der Sauklaue“.

Bayerische Inklusionsrichtlinien

Am 17. Mai 2019 wurde die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 29. April 2019 „Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInkIR)“ im Staatsanzeiger (Nr.20/2019) veröffentlicht. Die Neubekanntmachung ersetzt die bisher geltenden Teilhaberichtlinien (TeilR) und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Auf die Broschürenversion und die im Rahmen der Ressortanhörungen bereits dargelegten Neuerungen wird verwiesen. Die Bayerischen Inklusionsrichtlinien stehen auch im Internet unter http://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/ in elektronischer Form zur Verfügung.

Informationen der Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Ein aktueller Gesetzentwurf liegt zurzeit vor, der sich unter anderem mit der Höchstdauer von Beurlaubungen und der Übertragung der Mütterrente II in den Beamtenbereich beschäftigt.

Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer um zwei Jahre

Gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) darf die Dauer von Beurlaubungen gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (familienpolitische Beurlaubung) und Art. 90 Abs. 1 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung einschließlich Altersbeurlaubung) bzw. der entsprechenden Regelungen des Bayerischen Richtergesetzes insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen. Elternzeit (max. 3 Jahre pro Kind) wird auf die Höchstbeurlaubungsdauer nicht angerechnet. Beamte und Beamtinnen mit einem Kind können sich deshalb bereits nach derzeitiger Rechtslage bis zu dessen Volljährigkeit beurlauben lassen (3 Jahre Elternzeit zzgl. der Höchstbeurlaubungsdauer von 15 Jahren).

Entsprechendes gilt für Beamte und Beamtinnen mit mehreren Kindern, deren Geburtsdaten weniger als drei Jahre auseinanderliegen, da für jedes Kind erneut drei Jahre Elternzeit in Anspruch genommen werden können. Beamte und Beamtinnen mit mehreren Kindern, deren Geburtsdaten mehr als drei Jahre auseinanderliegen, können sich hingegen nicht durchgängig bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes beurlauben lassen. Selbiges gilt für Beamte und Beamtinnen, die bereits vor Geburt eines Kindes aus anderen Gründen beurlaubt waren, beispielsweise zur Pflege eines Angehörigen oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen. Die Erweiterung der Beurlaubung um zwei Jahre reduziert die Fälle, in denen die Höchstbeurlaubungsdauer bis zur Volljährigkeit des zu betreuenden Kindes nicht ausgeschöpft werden kann, weiter. Im Übrigen wird damit eine Gleichstellung zur Pflege naher Angehöriger erreicht.

Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung

Die Änderungen im Rentenrecht zur Mütterrente II werden unter Berücksichtigung der systembedingten Unterschiede wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Bei Ruhestandseintritten ab 2019 werden die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entsprechend erhöht. Am 31. Dezember 2018 vorhandene Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähiger Dienstzeit Zeiten nach Art. 103 Abs. 2 BayBeamtVG zu Grunde liegen oder die einen Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene und vor der Berufung ins Beamtenverhältnis erzogene Kinder beziehen, erhalten einen entsprechenden Zuschlag zur Versorgung; die bisherigen Begrenzungen der Zuschläge gelten auch für die Verbesserungen.

ADB Info, Hans Rottbauer

Mehrarbeit durch (Quali-) Prüfungen

Durchführung und Korrektur der Prüfungen zum (Qualifizierenden) Hauptschulabschluss oder Mittleren Schulabschluss gehören zu den außerunterrichtlichen Pflichten jeder Lehrkraft und gelten deswegen nicht als vergütungspflichtige Mehrarbeit. Allerdings sind die außerunterrichtlichen Pflichten gleichmäßig auf alle Beschäftigten der Schule umzulegen und die teilbaren außerunterrichtlichen Pflichten Teilzeitkräften nur anteilmäßig aufzutragen. Bei den Korrekturen der schriftlichen Prüfungsteile werden deswegen oftmals alle Lehrkräfte der Schule mit eingebunden, mündliche Prüfungen durch die Neuntklasslehrer werden durch die Freistellung der Schüler bis zu ihrem Zeugniszeitpunkt und danach meist eins zu eins abgegolten.



Was machen wir aber nun mit der Fachlehrkraft oder der AWT-Lehrkraft in Teilzeit, die bei der Projektprüfung tage- und wochenlang prüft und damit weit über das angemessene oder zulässige Maß belastet wird? Eine andere Lehrkraft kann nicht eingesetzt werden. Die Freistellung, von der die Neuntklasskraft profitiert, reicht bei weitem nicht aus, um den übermäßigen Zeitaufwand auszugleichen. Bislang war es üblich den Fachunterricht nach der Prüfung nicht mehr durchzuführen, Klassenleiterunterricht zu machen und damit die (Teilzeit-) Fachlehrkraft zu entlasten. Das scheint heuer nicht mehr an allen Schulen möglich zu sein.

Das KM hat klare Antworten: aus dem KMS Nr. IV.2 – 5 S 7500-4b.2208 vom 05.02.2013

2. Einsatz der Lehrkräfte

Im Rahmen der Personalplanung bei der Projektprüfung erweist sich der Einsatz von (Fach-) Lehrkräften mit hoher Unterrichtspflichtzeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Allgemeinen als vorteilhaft. Hierfür sind Überlegungen bereits vor Schuljahresbeginn erforderlich. Anfallende Mehrarbeit im Zusammenhang mit der Projektprüfung kann - soweit möglich - in der Zeit zwischen Prüfung und Sommerferien ausgeglichen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

Hier sind also die Schulleitungen gefordert: Fachlehrkräfte sind an der Projektprüfung ohnehin über das Maß eingebunden. Planung, Durchführung und Koordination liegen eigentlich bei der AWT-Lehrkraft, werden aber durch die Schulleitung und die Prüfungskommission oftmals der Fachlehrkraft übertragen. Die Fachlehrkräfte sind hier sicherlich die Experten und übernehmen diese Aufgaben meist gerne. Aber die Zeit für die Prüfungen MUSS ihnen ausgeglichen werden, vor allem eben den Teilzeitkräften. Und zwar jetzt und nicht nächstes Schuljahr.

Sie finden diese Ausgabe des PR aktuell auf der Homepage des Staatlichen Schulamt unter der Rubrik Personalrat.



Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.2019)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Briefanschrift:
Staatliches Schulamt
im Landkreis Freising
Landshuter Straße 31
85350 Freising

privat:
Korbinianstraße 14
85386 Eching
Tel. 089/31907006
mobil 0171/6078909
rehm1@gmx.de
rehm.kerstin@t-online.de

1. Stellvertretende Vorsitzende	Daniela Nager (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 daniela.nager@gmx.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	Rudolf Weichs (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	Gabriele Holzer (GEW) GS Wolfersdorf, Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf Tel.: 08168/1807	Alte Poststraße 129 85356 Freising Tel.: 08161/65414 gabrieleholzer@gmx.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat	Thomas Dittmeyer (BLLV) MS Lerchenfeld Moosstraße 46, 85354 Freising Tel.: 08161/5427000	Holzgartenstraße 8 85354 Freising Tel.: 08161/21722 tditt@t-online.de
Personalrat	Josef Eschlwech (BLLV) GS Neufahrn Fürholzer Weg Fürholzer Weg 5, 85375 Neufahrn Tel.: 08165/97557114	Albert-Schweitzer-Straße 21a 85375 Neufahrn Tel.: 08165/5900 josef.eschlwech@t-online.de
Personalrätin	Cathrin Kaufung (BLLV) MS Freising Paul-Gerhardt Düwellstraße 24, 85354 Freising	CathyKaufung@web.de

Tel.: 08161/5426000

Personalrat

Michael Mayer (BLLV)
MS Zolling
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling
Tel.: 08167/691850

Kleine Wies 7
85354 Freising
Tel.: 0176/24388530
fsschulsport@aol.com

Personalrätin

Sandra Paretzke (BLLV)
GS am Fürholzer Weg
Fürholzer Weg 5, 85357 Neufahrn
Tel.: 08165/97557115

pasandra@web.de

Personalrat

Simon Pelczer (BLLV)
MS Freising Paul Gerhard
Düwellstraße 24
Tel.: 08161/5426000

Hirschbach 3
85414 Kirchdorf
Tel.: 0176/62180095
[sinon.pelczer@web.de](mailto:simon.pelczer@web.de)

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer

Personalrätin
Stellvertretendes
Vorstandsmitglied

Ulrike Schwochau (BLLV)
GS St. Lambert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

Sudetenlandstraße 9
85356 Freising
Tel.: 08161/82403
ullischwo@web.de

Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

1. Arthur Schmid (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag
Tel.: 08167/955833

Tel.: 0170/6727505
art.s_@t-online.de

2. Nicole Schertler
GS Moosburg Anton Vitzthum
Münchener Straße 29
85368 Moosburg
Tel.: 08761/4284

Marsstraße 15
85368 Moosburg
Tel.: 01573/5299602
nicole.schertler@gmail.com

Ersatzmitglieder: BLLV

1. Stefan Riedl
MS Eching
Danziger Straße
Tel.: 089/31901022

Pallottinerstraße 6
85354 Freising
Tel.: 01742605164
st.riedl@icloud.com

2. Monika Janson
GS/MS Allershausen
Schulstraße 4
85391 Allershausen
Tel.: 08166/992890

Schönmetzlerstraße 2a
85354 Freising
Tel.: 08161/144160
monika.janson@freenet.de

Ersatzmitglieder: GEW

1. Barbara Brandl
GS Langenbach
Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach
Tel.: 08761/9562

Eichenstraße 1
85413 Hörgertshausen
Tel.: 08764/949217
brandlbarbara@aol.com

2. Thomas Meiler
MS Allershausen
Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen
Tel.: 08166/9587

Färberstraße 16
85405 Nandlstadt
Meiler_Klassenzimmer@web.de

